



Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur  
Tino Flessa

## Informationen zum Ausfüllen des Antrages auf Katastervermessung und Abmarkung

(vorgeschriebenes Antragsformular – gilt nur im Freistaat Sachsen)

Sehr geehrter Antragsteller.

ein „**Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung**“ hat im Freistaat Sachsen für die Beantragung von Vermessungsleistungen nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG und zugehöriger SächsVermKatGDVO) schriftlich zu erfolgen.

Dazu ist nach Vorschrift ein Antragsformular zu verwenden.

(Download Link: [www.vermessung-flessa.de/downloads/Antrag\\_Katastervermessung\\_SN2017s\\_Form.pdf](http://www.vermessung-flessa.de/downloads/Antrag_Katastervermessung_SN2017s_Form.pdf))

Beim Ausfüllen des Formulars beachten Sie bitte die folgenden **Hinweise** zu den einzelnen Punkten. Unabhängig davon können Sie sich bei Fragen auch direkt an unsere Mitarbeiter wenden. Hierzu steht Ihnen auch die kostenfreie Rufnummer 0800 80 80 280 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz) zur Verfügung.

### Hinweise:

#### Zu Punkt 1

Es wird unterschieden nach Eigentümerangabe oder Behörde. Außerhalb von Behördenanträgen muss als Antragsteller **immer der aktuelle Eigentümer angegeben** werden.

Hierzu sind die Angaben des Grundbuches, bzw. bei Veränderungen (Verkauf, Erbschaft, usw.) die Angaben zu den Rechtsnachfolgern entscheidend. Dabei müssen die Nachweise (z.B. Auszug aus dem Notarvertrag) beigebracht werden.

Sind mehrere Eigentümer vorhanden, müssen diese ALLE einzeln aufgeführt werden.

#### Zu Punkt 2

Wenn der **Kostenschuldner** vom Antragsteller in Punkt 1 abweicht, ist dieser hier anzugeben.

Sind mehrere Kostenschuldner vorhanden, müssen diese einzeln aufgeführt werden. Dabei muss die Kostenverteilung angegeben werden (Prozente oder Teiltarifstellen).

#### Zu Punkt 3

Hier sind die jeweiligen beantragten Katastervermessungen anzugeben.

- **Bildung von Flurstücken:** Zerlegung von Flurstücken in mehrere Teile (z.B. für Verkauf als Vorarbeit einer Teilung des Grundstückes) und Abmarkung der notwendigen vorhandenen und der notwendigen neuen Grenzpunkte.

- **Aufnahme von Gebäuden:** Einmessung und Aufnahme von Gebäudebestand in das Liegenschaftskataster. Pflicht nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG für Gebäude mit Errichtung oder Veränderung ab 21. Juni 1991. Freiwillig für die Gebäude mit Errichtung oder Veränderung vor 21. Juni 1991.



Amtssitz / Anschrift Geschäftsstelle  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Tino Flessa  
L.-F.-Schönherr-Str. 32 · 08523 Plauen

Telefon 03741 3936-0  
Telefax 03741 3936-10  
Email [info@vermessung-flessa.de](mailto:info@vermessung-flessa.de)  
Internet [www.vermessung-flessa.de](http://www.vermessung-flessa.de)

USt-IdNr. DE 304804323  
Steuer-IdNr. 223/219/04614  
Betriebsnr. 06247670  
Facebook Vermessung.FLESSA

Hypo Vereinsbank BIC: HYVEDEMM481  
IBAN: DE40 8702 0087 4970 1321 34  
Commerzbank BIC: COBADEFF870  
IBAN: DE45 8704 0000 0353 0300 00

- **Grenzwiederherstellung:** Grenzermittlung von Grenzpunkten zu vorhandenen Flurstücksgrenzen. Inkl. Abmarkung oder Prüfung der in der Örtlichkeit und aktuell im Liegenschaftskataster vorhandenen Grenzmarken.

- **Langgestreckte Anlagen:** Katastervermessungen an Straßen, Wegen, Gewässern, Bahn oder ähnlichen langgestreckten Anlagen ab 100m Länge.

- **Aufnahme der Nutzung von Flurstücken:** Messung zur Änderung der Nutzungsartangaben im Liegenschaftskataster. Pflicht bei Nutzungsänderung ab 21. Juni 1991.

- **Nachholung der Abmarkung von Grenzpunkten:** Einbringen von Grenzmarken, welche bei früheren Vermessungen nicht abgemarkt wurden. Da im Freistaat Sachsen Abmarkungspflicht für Grenzpunkte besteht, hat die Nachholung nach Wegfall des Grundes der Nichtabmarkung (Ausnahmen nach § 16 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatGDVO) zu erfolgen.

- **Sicherung von Grenzmarken:** amtliche Aufnahme von vorhandenen Grenzmarken (z.B. vor geplanten Baumaßnahmen) als amtlichen Nachweis deren Vorhandenseins zum Aufnahmezeitpunkt

- **Sonstige:** andere Vermessungsarbeiten nach SächsVermKatG

### **Zu Punkt 3.1**

Angabe der **betroffenen Flurstücke (Flurstücksnummern)**, wenn eine **Katastervermessung zur Bildung von Flurstücken beantragt wird**. Die Tabelle kann ggf. durch ein Zusatzblatt mit Angabe „Zu 3.1“ erweitert werden.

Unter **Teilstück** sollten die Bezeichnungen der zu bildenden Flurstückteile (A, B, ... oder 1, 2, ...) verwendet werden, **welche auch auf einer Darstellung (Skizze oder Auszug aus der Liegenschaftskarte)** dargestellt sind und zur groben Unterscheidung der Teilstücke dienen.  
Bei Verwendungszweck bitte Verkauf, Verbleib beim Eigentümer oder ähnliche Angaben machen.

**Trennstücke sind alle die Flurstücksteile**, bei welchen sich die **Eigentumsverhältnisse** in der nächsten Zeit **ändern**. Also diejenigen, an deren Bildung ein Interesse besteht. Bei Zerlegung ohne Absicht der Änderung von Eigentumsverhältnissen („Zerlegung im eigenen Bestand“) ist die Auswahl nach der geringeren Gebührenhöhe sinnvoll. Hierzu ist ggf. eine Rücksprache mit unseren Mitarbeitern notwendig, da nicht nur die Größe der Teilfläche für die Gebührenberechnung entscheidend ist.

Unter Angaben zum neuen Grenzverlauf wählen Sie bitte die für Sie geeigneten Punkte aus.

### **Zu Punkt 3.2**

Angabe der betroffenen Flurstücke (Flurstücksnummern), auf denen eine **Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden** erfolgen soll. Es können mehrere Flurstücksnummern in einer Zeile verwendet werden, wenn Sie in die gleiche Jahresgruppierung fallen.

### **Zu Punkt 3.3**

Angabe der betroffenen Flurstücke (Flurstücksnummern), auf denen eine **Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung** erfolgen soll.

Die Auswahl der Spalte 2-4 erfolgt je nach Bedarf. Bei Spalte 3 sollte ggf. auch die bekannte Anzahl der Grenzpunkte angegeben werden, um Missverständnisse auszuräumen. Das Beifügen eines Kartenauszuges mit Angabe der beantragten Punkte ist sinnvoll.

### **Zu Punkt 3.4**

Der Verlauf des Abschnittes zur gewünschten **Katastervermessung bei langgestreckten Anlagen** muss einer geeigneten Darstellung zu entnehmen sein. Diese Darstellung muss beigelegt werden.

### **Zu Punkt 3.5**

Angabe der betreffenden Flurstücke zur gewünschten *Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung*.

### **Zu Punkt 3.6**

Bei *Sicherung von Grenzmarken* oder *anderer Katastervermessung* bitte hier die Angaben zum Umfang des Antrages (z.B. Flurstücksnummer oder Bezeichnung eines auf Ihren hinzugefügten Planauszuges ersichtlichen Bereiches).

### **Zu Punkt 4**

In diesem Punkt haben Sie die Möglichkeit auf Anlagen oder Besonderheiten hinzuweisen. Auch können Terminangaben, Wünsche oder andere Angaben für die ordnungsgemäße Bearbeitung hier eingetragen werden.

### **Zu Punkt 5**

Dieser Abschnitt beschreibt die aktuellen rechtliche Regelungen zum Katastervermessungsantrag.

### **Zu Punkt 6**

ALLE unter Punkt 2 eingetragenen Kostenschuldner müssen im Punkt 6 unterschreiben.

### **Zu Punkt 7**

Personen, welche im Auftrag des Antragstellers handeln, füllen diesen Punkt aus. Es ist hierzu eine schriftliche Bevollmächtigung mit speziellem Hinweis auf Grundstücksgeschäfte oder die Vermessungsleistung notwendig (z.B. Verpflichtung zur Beantragung der Vermessung aus notariellem Kaufvertrag).

Allgemeine Vollmachten zur Vertretung einer Person können nicht anerkannt werden.  
Bei Behörden kann auf den Nachweis der Bevollmächtigung verzichtet werden.

### **Zu Punkt 8**

Unter Punkt 8 müssen **ALLE Antragsteller (Eigentümer) oder Bevollmächtigte des Antragsteller unterschreiben.**

Die vom Antragsteller abweichenden Kostenschuldner unterschreiben unter Punkt 6.

Sollten Sie weitere Fragen zu dem Antrag haben, erreichen Sie uns zu den Geschäftszeiten auch unter der kostenfreien Rufnummer 0800-80 80 280 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz).  
Oder Sie nutzen die Email: [info@vermessung-flessa.de](mailto:info@vermessung-flessa.de) für Ihren Fragen.

Ihr Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Tino Flessa